

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 17. August 2001

56. Stück

804. Studienplan für das Diplomstudium der Psychologie an der Universität Innsbruck

804. Studienplan für das Diplomstudium der Psychologie an der Universität Innsbruck

§ 1 Dauer des Diplomstudiums Psychologie

- (1) Die Studiendauer des Diplomstudiums Psychologie ist gemäß UniStG (Anl. 1, Z. 5.14) mit 10 Semestern festgelegt.
- (2) Das Diplomstudium Psychologie gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
- (3) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester. Er wird mit der Studieneingangsphase gem. §38 Abs. 1 UniStG eingeleitet und mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.
- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester und wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen und Praxis im Ausmaß von 12 Wochen zu erwerben. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Anwendungsfelder der Psychologie kennen zu lernen und Erfahrungen in psychologischen Tätigkeiten zu sammeln.
- (5) Die Anzahl der für den Abschluss des Diplomstudiums Psychologie erforderlichen Semesterstunden (=SSt) beträgt insgesamt 150. Davon entfallen 15 SSt auf freie Wahlfächer gem. § 13 Abs. 4 Z. 6 UniStG. Von den verbleibenden 135 SSt sind 65 SSt im ersten und 70 SSt im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.
- (6) Zur Bestimmung des Umfangs von Lehrveranstaltungen in European Credit Transfer System Einheiten (ECTS) werden folgende Äquivalente zugrunde gelegt: Eine Semesterstunde VO und UE entspricht 1,5 ECTS Einheiten, eine Semesterstunde SE, ES und VL 2 ECTS Einheiten, eine zweistündige VU 4 ECTS Einheiten und eine dreistündige VU 5 ECTS Einheiten. Die Diplomarbeit entspricht 30 ECTS Einheiten, der zweite Teil der zweiten Diplomarbeit 10 ECTS Einheiten und die Praxis je nach Dauer 16,5 ECTS Einheiten.

§ 2 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen Inhalte eines Faches überwiegend durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters vermittelt werden. Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt durch eine Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.
- (2) Vorlesungen mit Übungen (VU) bestehen aus zwei Teilen. In einem Teil der Lehrveranstaltung werden Inhalte eines Faches durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters vermittelt, in einem ergänzenden Übungsteil lernen die Studierenden das vermittelte Wissen anzuwenden und zu vertiefen und erwerben dadurch spezielle Fertigkeiten. Die erfolgreiche Absolvierung der Übungen ist eine Voraussetzung für die die Lehrveranstaltung abschließende Prüfung.

- (3) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung von Teilgebieten dienen. In Seminaren erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

An den Seminaren des ersten Studienabschnittes können höchstens 30, in den Seminaren des zweiten Studienabschnittes höchstens 25 Personen teilnehmen.

- (4) Vertiefungslehrveranstaltungen (VL) sind Lehrveranstaltungen, die aus zwei Teilen bestehen und der Vertiefung von Teilgebieten dienen. In einem Teil der Lehrveranstaltung werden Inhalte eines Faches durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters vermittelt, in einem ergänzenden Seminarteil erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie. Die erfolgreiche Absolvierung des Seminarteils ist eine Voraussetzung für die die Lehrveranstaltung abschließende Prüfung.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Vertiefungslehrveranstaltungen darf die Zahl 80 nicht übersteigen.

- (5) Empirische Seminare (ES) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie vertiefen und die Anwendung empirischer Forschungsmethoden in einzelnen Prüfungsfächern unter Anleitung der Leiterinnen bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung erlernt und geübt wird. Empirische Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in empirischen Seminaren darf die Zahl 25 nicht übersteigen.

- (6) Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch praktische Arbeit vermitteln.

§ 3 Pflicht- und Wahlfächer des Ersten Studienabschnittes

- (1) Die 1. Diplomprüfung umfasst folgende Pflichtfächer:

(a) Einführung in die Psychologie	5 SSt
(b) Allgemeine Psychologie	12 SSt
(c) Methodenlehre	16 SSt
(d) Entwicklungspsychologie	8 SSt
(e) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie	8 SSt
(f) Sozialpsychologie	8 SSt
(g) Biologische Psychologie	8 SSt

- (2) Zusätzlich zu den Pflichtfächern der Studienrichtung Psychologie können die für den Studienabschluss erforderlichen freien Wahlfächer bereits im ersten Studienabschnitt ganz oder teilweise absolviert werden.

- (3) Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gem. § 38 Abs. 1 UniStG am Beginn des 1. Studienabschnittes zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind in § 5 angeführt.
- (4) Die Modalitäten der 1. Diplomprüfung werden in der Prüfungsordnung unter § 14 geregelt.

§ 4 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern des Ersten Studienabschnitts

In den Prüfungsfächern des ersten Studienabschnittes sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

		Semesterstunden
(a)	Einführung in die Psychologie	
VO	Einführung in das Studium der Psychologie	2
VO	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1
VO	Geschichte der Psychologie	2
(b)	Allgemeine Psychologie	
VO	Allgemeine Psychologie I	2
VO	Allgemeine Psychologie II	2
VO	Allgemeine Psychologie III	2
ES	Empirisches Seminar zur Allgemeinen Psychologie	2
	sowie weitere, von der Studienkommission dem	4
	Prüfungsfach „Allgemeine Psychologie“ zugeordnete	
	Lehrveranstaltungen	
(c)	Methodenlehre	
VO	Einführung in die Methoden der Psychologie	2
VU	Planung und statistische Auswertung	3
	psychologischer Untersuchungen I	
VU	Planung und statistische Auswertung	3
	psychologischer Untersuchungen II	
VU	Fragebogenmethoden	2
VU	Methoden der Beobachtung und Beschreibung	2
VU	Qualitative Methoden	2
	sowie weitere, von der Studienkommission dem	2
	Prüfungsfach „Methodenlehre“ zugeordnete Lehr-	
	veranstaltungen	
(d)	Entwicklungspsychologie	
VO	Entwicklungspsychologie des Kindesalters	2
VO	Entwicklungspsychologie des Jugend- und	2
	Erwachsenalters	
SE	Seminar zur Entwicklungspsychologie	2
	sowie weitere, von der Studienkommission dem	2
	Prüfungsfach „Entwicklungspsychologie“	
	zugeordnete Lehrveranstaltungen	

(e)	Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie	
VO	Einführung in die Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie	2
SE	Persönlichkeitstheorien	2
	sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie“ zugeordnete Lehrveranstaltungen	4
(f)	Sozialpsychologie	
VO	Sozialpsychologie I	2
VO	Sozialpsychologie II	2
SE	Seminar zur Sozialpsychologie	2
	sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Sozialpsychologie“ zugeordnete Lehrveranstaltungen	2
(g)	Biologische Psychologie	
VO	Biologische Psychologie I	2
VO	Biologische Psychologie II	2
VO	Biologische Psychologie III	2
VO	Einführung in die Humanethologie	2

§ 5 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der Information und der Orientierung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (§38, 1 UniStG). Sie besteht aus den folgenden sieben Lehrveranstaltungen:

Einführung in das Studium der Psychologie
Allgemeine Psychologie I
Einführung in die Methoden der Psychologie
Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen I
Entwicklungspsychologie des Kindesalters
Sozialpsychologie I
Biologische Psychologie I

Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen am Beginn des 1. Studienabschnittes zu absolvieren.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu Seminaren und empirischen Seminaren des ersten Studienabschnittes

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Seminaren und empirischen Seminaren des ersten Studienabschnittes ist der positive Abschluss sämtlicher folgender Lehrveranstaltungen:

Allgemeine Psychologie I
Einführung in die Methoden der Psychologie
Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen I
Entwicklungspsychologie des Kindesalters
Einführung in die Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie
Sozialpsychologie I

- (2) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ist von den Studierenden mittels Prüfungsausdruck oder durch Vorlage von Einzelzeugnissen zu Beginn der Lehrveranstaltung nachzuweisen.

§ 7 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes

Studierende, die die in § 6, Abs.1 genannten Lehrveranstaltungen positiv absolviert haben, können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von 8 Semesterstunden absolvieren. Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes mit immanentem Prüfungscharakter (SE, VL) können erst nach Abschluss der ersten Diplomprüfung besucht werden.

§ 8 Pflicht- und Wahlfächer des Zweiten Studienabschnittes

- (1) Der 2. Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

Pflichtfächer:

(a)	Methodenvertiefung	6 SSt
(b)	Psychologische Diagnostik	10 SSt
(c)	Klinische Psychologie	16 SSt
(d)	Angewandte Psychologie	16 SSt
(e)	Psychopathologie	6 SSt

Wahlpflichtfächer:

(a)	Grundlagenvertiefung	10 SSt
(b)	Anwendungsvertiefung	6 SSt

- (2) Zusätzlich sind im zweiten Studienabschnitt die für den Studienabschluss erforderlichen freien Wahlfächer (15 SSt) zu absolvieren, sofern diese nicht bereits zur Gänze oder teilweise absolviert wurden.
- (3) Die Modalitäten der zweiten Diplomprüfung werden in der Prüfungsordnung in § 14 geregelt.

§ 9 Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern des Zweiten Studienabschnittes

In den Prüfungsfächern des zweiten Studienabschnittes sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

(a)	Methodenvertiefung	6 SSt
VO	Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen III	2 SSt
SE	Forschungsseminar sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Methodenvertiefung“ zugeordnete Lehrveranstaltungen, wie z.B. Evaluationsmethoden, Computerunterstützte Auswertung qualitativer und quantitativer Daten	2 SSt

(b)	Psychologische Diagnostik	10 SSt
VO	Grundlagen der Diagnostik	2 SSt
VO	Testtheorie	2 SSt
VU	Psychologische Tests	2 SSt
SE	Diagnostische Urteilsbildung	2 SSt
	Sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach "Psychologische Diagnostik" zugeordnete Lehrveranstaltungen	2 SSt

Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassung zum Seminar „Diagnostische Urteilsbildung“ setzt den positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes und der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Diagnostik“, „Testtheorie“ und „Psychologische Tests“ voraus.

(c)	Klinische Psychologie	16 SSt
VO	Grundlagen der Klinischen Psychologie/ Psychotherapie	2 SSt
VO	Klinisch-Psychologische Interventionen/ Psychotherapie	2 SSt
VO	Klinisch-Psychologische Störungsbilder	2 SSt
SE	Seminar aus dem Bereich: Klinisch psychologische Interventionen	2 SSt
SE	Seminar aus dem Bereich: Psychische Störungen sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach "Klinische Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen	6 SSt

Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassung zu den Seminaren dieses Prüfungsfaches setzt den positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes und der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Klinischen Psychologie/Psychotherapie“, „Klinisch-Psychologische Interventionen/ Psychotherapie“ und „Klinisch-Psychologische Störungsbilder“ voraus.

Für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes wird aus den Bereichen „Klinisch psychologische Interventionen“ und „Psychische Störungen“ nur jeweils ein zweistündiges Seminar angerechnet.

(d)	Angewandte Psychologie	16 SSt
	Teilprüfungsbereich: Grundlagen und Anwendungsgebiete der Arbeits- und Organisationspsychologie	4 SSt

Dazu zählen:

VO	Arbeits- und Organisationspsychologie I	2 SSt
VO	Arbeits- und Organisationspsychologie II	2 SSt
SE	Seminar aus dem Bereich: Arbeitsanalyse und Organisationsdiagnose	2 SSt
SE	Seminar aus dem Bereich: Psychologische Gestaltung und Entwicklung von Arbeit und Organisationen	2 SSt

Und weitere, von der Studienkommission der Arbeits- und Organisationspsychologie zugeordnete Lehrveranstaltungen	2 SSt
Sowie weitere, von der Studienkommission anderen Teilgebieten der „Angewandten Psychologie“ zugeordnete Lehrveranstaltungen	6 SSt

Als Teilgebiete kommen derzeit folgende in Betracht:

Pädagogische Psychologie
Umweltpsychologie
Rehabilitationspsychologie
Gesundheitspsychologie
Pharmakopsychologie
Rechtspsychologie
Verkehrspsychologie
Gerontopsychologie
Sportpsychologie

Für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes wird aus den Bereichen „Arbeitsanalyse und Organisationsdiagnose“ und „Psychologische Gestaltung und Entwicklung von Arbeit und Organisationen“ nur jeweils ein zweistündiges Seminar angerechnet.

(e) Psychopathologie	6 SSt
VO Psychopathologie I	2 SSt
VO Psychopathologie II	2 SSt
sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Psychopathologie“ zugeordnete Lehrveranstaltungen	2 SSt

(f) Grundlagenvertiefung 10 SSt
In diesem Fach sind 10 Semesterstunden aus den von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Grundlagenvertiefung“ zugeordneten Lehrveranstaltungen zu absolvieren, davon ein Seminar.

(g) Anwendungsvertiefung 6 SSt
In diesem Fach sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 Semesterstunden aus den in § 8, Abs.1, a bis f angegebenen Fächern zu wählen.

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes

- (1) Abgesehen von den in § 7 geregelten Ausnahmen können im zweiten Studienabschnitt Prüfungen über Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nur dann absolviert werden, wenn die erste Diplomprüfung des Studiums der Psychologie abgeschlossen ist.
- (2) Das Vorliegen der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen ist von den Studierenden mittels Prüfungsausdruck oder durch Vorlage von Einzelzeugnissen zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

§ 11 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bei Überschreiten der im Studienplan festgelegten Höchstzahl an Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen werden nach Möglichkeit Parallellehrveranstaltungen angeboten. Sofern dies nicht möglich ist oder diese nicht ausreichen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge:

- (1) Studierende des Diplomstudiums Psychologie haben Vorrang vor Studierenden anderer Fachrichtungen.
- (2) Sofern für den Besuch einer Lehrveranstaltung bestimmte Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung vorgeschrieben sind, entscheidet der Notendurchschnitt dieser Lehrveranstaltungen. Andernfalls entscheidet bei Studierenden im ersten Studienabschnitt der Notendurchschnitt der in § 6 Abs.1 genannten Lehrveranstaltungen, bei Studierenden im zweiten Studienabschnitt jener der ersten Diplomprüfung. Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet die bisher absolvierte Semesteranzahl oder das Los.

§ 12 Freie Wahlfächer

- (1) Gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG sind im ersten und/oder im zweiten Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Über freie Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen. Diese können als Lehrveranstaltungsprüfungen oder als Fachprüfungen absolviert werden.
- (3) Als freie Wahlfächer können Lehrveranstaltungen an anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten absolviert werden. Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer so zu wählen, dass diese eine sinnvolle Ergänzung zu der fachspezifischen Ausbildung bilden.
- (4) Werden freie Wahlfächer im Umfang von mindestens 10 Semesterstunden in einer einzigen Studienrichtung absolviert, so wird die Bezeichnung dieser Studienrichtung und/oder des Prüfungsfaches, dem diese Lehrveranstaltungen zugeordnet werden können und die Anzahl der Semesterstunden im zweiten Diplomprüfungszeugnis vermerkt.
- (5) Die Abfassung einer Diplomarbeit in den Freien Wahlfächern ist nicht möglich.

§ 13 Praxis

- (1) Im Laufe des Studiums ist Praxis (§9 UniStG) im Ausmaß von 12 Wochen (480 Stunden) zu erwerben. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer im entsprechenden Ausmaß.
- (2) Die Praxis kann auch in Teilen absolviert werden, wobei jedoch die einzelnen Teile mindestens 160 Stunden umfassen müssen.

- (3) Die Praxis ist in Einrichtungen zu erwerben, an denen psychologische Tätigkeiten anfallen und an denen ein Psychologe/eine Psychologin wesentlich tätig ist. Die Absolvierung des Praxiseinsatzes hat unter Anleitung eines Psychologen/einer Psychologin zu erfolgen.
- (4) Es wird empfohlen, das Praxis erst im zweiten Studienabschnitt zu erwerben. Nur in begründeten Ausnahmen kann von Studierenden ab dem 3. Semester, nach positivem Abschluss der Studieneingangsphase ein Teil im Umfang von maximal 160 Stunden vor dem Abschluss des ersten Studienabschnittes absolviert werden.
- (5) Die Bescheinigung erfolgt durch den anleitenden Psychologen bzw. die anleitende Psychologin. Diese Bescheinigung erfolgt formlos, hat aber mindestens zu enthalten:
 - Bezeichnung der Einrichtung, an der die betreffende Praxis erworben worden wurde
 - Zeitraum, Umfang und Ausmaß der Beschäftigung
 - Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten
 - Name der anleitenden Psychologin bzw. des anleitenden Psychologen.
- (6) Falls es Studierenden trotz nachweislich intensiver Bemühungen bis zum Abschluss aller in § 9 genannten Lehrveranstaltungen nicht möglich war, die Praxis in einer der in Abs. 3 beschriebenen Einrichtungen zu absolvieren, besteht (a) die Möglichkeit auf Antrag die Praxis in Einrichtungen zu erwerben, in denen in erheblichem Ausmaß psychologisch relevante Tätigkeiten anfallen müssen, in denen jedoch abweichend von Abs. 3 kein Psychologe/keine Psychologin wesentlich tätig ist und/oder die Absolvierung des Praxiseinsatzes nicht unter Anleitung eines Psychologen/einer Psychologin erfolgen kann. Wenn es Studierenden trotz nachweislich intensiver Bemühungen nicht möglich war die Praxis in der unter (a) beschriebenen Ersatzform zu absolvieren, dann besteht nach Maßgabe der Ressourcen am Institut (b) die Möglichkeit zum Praxisersatz in Form einer praktischen Tätigkeit im Umfang von 480 Stunden am Institut für Psychologie. Als Dritte und letzte Ersatzform besteht (c) die Möglichkeit zum Erstellen einer schriftlich zu dokumentierenden Arbeit zu einem vom Vorsitzenden der Studienkommission Psychologie vorgegebenen Thema. Umfang der Arbeit und Beurteilungskriterien werden ebenfalls vom Vorsitzenden der Studienkommission Psychologie festgelegt.

§ 14 Prüfungsordnung

- (1) Prüfungen über Vorlesungen (VO), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Vertiefungslehrveranstaltungen (VL) werden in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter ist laut § 7 Z 6 verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung über die Inhalte, die Methode, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe zu informieren.
- (2) Der Leistungsnachweis über den Teilprüfungsbereich „Grundlagen und Anwendungsgebiete der Arbeits- und Organisationspsychologie“, welcher den Lehrstoff der Lehrveranstaltungen Arbeits- und Organisationspsychologie I und II umfasst, erfolgt in Form einer Fachprüfung.

- (3) Nach § 4 Z 26 a UniStG erfolgt bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, das sind Seminare (SE), Empirische Seminare (ES) und Übungen (UE), die Leistungsbeurteilung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (4) Die Prüfungsfächer des ersten und zweiten Studienabschnittes werden durch positiven Leistungsnachweis über sämtliche in § 4, (a) bis (g) und § 9, (a) bis (g) angeführte Lehrveranstaltungen abgeschlossen.

(5) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes.

(6) Zweite Diplomprüfung.

- (a) Die zweite Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil umfasst den erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes. Der zweite Teil besteht in einer kommissionellen Prüfung.
- (b) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist der Nachweis über den positiven Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die Vorlage einer Praxisbestätigung gem. §13, Abs.5 sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.
- (c) Gegenstand der kommissionellen Prüfung ist zum einen das Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem die Diplomarbeit zuzuordnen ist, dabei können auch Inhalte und Methoden der Diplomarbeit berücksichtigt werden und zum anderen ein Teilgebiet aus einem weiteren Prüfungsfach der Psychologie. Das zweite Teilgebiet ist nach Anhörung der Kandidatin / des Kandidaten von dem für die Studienrichtung Psychologie zuständigen Studiendekan bzw. Vizestudiendekan festzulegen.
- (d) Die Bestellung des Prüfungssenates obliegt nach § 56 UniStG der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Der Prüfungssenat umfasst zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(7) Diplomarbeit

- (a) Für die Abfassung der Diplomarbeit gelten die Bestimmungen des § 61 UniStG. Die Abfassung einer Diplomarbeit in den Freien Wahlfächern ist nicht möglich.
- (b) Das Prüfungsfach, dem die Diplomarbeit zugeordnet ist und die Benotung der Diplomarbeit sind im zweiten Diplomzeugnis anzuführen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Gemäß § 80 Abs.2 UniStG sind auf Studierende, die ihr ordentliches Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, das Studiengesetz, die Studienordnung und/oder der Studienplan nach denen sie bisher studiert haben, anzuwenden. Auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Studienplanes sind diese Studierenden berechtigt, jenen Studienabschnitt bzw. jene Studienabschnitte, der bzw. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten: Der Abschluss des ersten Studienabschnittes hat bis spätestens 5 Semester nach Inkrafttreten dieses Studienplanes zu erfolgen. Der zweite Studienabschnitt muss von jenen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Studienplanes im ersten Studienabschnitt befinden, bis spätestens 7 Semester nach Abschluss des ersten Studienabschnittes und von jenen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Studienplanes im zweiten Studienabschnitt befinden, bis spätestens 7 Semester nach Inkrafttreten des vorliegenden Studienplanes abgeschlossen werden. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben und entweder gemäß § 80, Abs. 2 UniStG diesem Studienplan unterstellt werden oder sich freiwillig diesem Studienplan unterstellen, werden ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan 1993 laut Äquivalenztabelle (siehe Anhang zu diesem Studienplan) für Lehrveranstaltungen des vorliegenden Studienplanes angerechnet.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben und entweder gemäß § 80, Abs. 2 UniStG diesem Studienplan unterstellt werden oder sich freiwillig diesem Studienplan unterstellen, und die den ersten Studienabschnitt nach den für sie geltenden Bestimmungen bereits vollständig abgeschlossen haben, nicht jedoch die Lehrveranstaltungen Sozialpsychologie I und II, müssen diese Lehrveranstaltungen bis zum Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen werden für das Fach „Grundlagenvertiefung“ angerechnet.

§ 16 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt gem. § 16 UniStG mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

Dr. Harald BLIEM

Äquivalenztabelle

Studienplan 1993	Vorliegender Studienplan
	Einführung in das Studium der Psychologie
Einführung in das Studium der Psychologie	Einführung in das Studium der Psychologie
Geschichte der Psychologie	Geschichte der Psychologie
(*)	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
(*)	
	Allgemeine Psychologie
Einführung in die Allgemeine Psychologie	Allgemeine Psychologie I
Allgemeine Psychologie II	Allgemeine Psychologie II
Allgemeine Psychologie I	Allgemeine Psychologie III
Proseminar zur Allgemeinen Psychologie	Empirisches Seminar zur Allgemeinen Psychologie
Praktikum zur Allgemeinen Psychologie	
Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Allgemeine Psychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen wurden.	Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Allgemeine Psychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen werden.
	Methodenlehre
Einführung in die Methoden der Psychologie	Einführung in die Methoden der Psychologie
Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen I	Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen I
Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen II	Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen II
Methoden der Beobachtung und Beschreibung	Methoden der Beobachtung und Beschreibung
Qualitative Untersuchungsmethoden I	Qualitative Methoden
(*)	Fragebogenmethoden
	Entwicklungspsychologie
Psychologie der Lebensspanne I	Entwicklungspsychologie des Kindesalters
Psychologie der Lebensspanne II	Entwicklungspsychologie des Jugend- und Erwachsenenalters
(*)	Seminar zur Entwicklungspsychologie
Einführung in die Entwicklungspsychologie	Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Entwicklungspsychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen werden.
Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Entwicklungspsychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen wurden.	

	Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie
Einführung in die Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie	Einführung in die Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie
Persönlichkeitstheorien	Persönlichkeitstheorien
Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen wurden.	Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen werden.
	Sozialpsychologie
Sozialpsychologie I	Sozialpsychologie I
Sozialpsychologie II	Sozialpsychologie II
Seminar zur Sozialpsychologie	Seminar zur Sozialpsychologie
Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Sozialpsychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen wurden.	Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Sozialpsychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen werden.
	Biologische Psychologie
Biologische Grundlagen der Psychologie I	Biologische Psychologie I
Biologische Grundlagen der Psychologie I	Biologische Psychologie II
Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Biologische Grundlagen der Psychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen wurden	Biologische Psychologie III
Humanethologie I	Einführung in die Humanethologie
	Methodenvertiefung
Seminar zur neueren Fachliteratur	Forschungsseminar
Seminar zur neueren Fachliteratur	Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Methodenvertiefung“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnet werden.
Lehrveranstaltungen mit methodischem Schwerpunkt, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Systeme der Psychologie der Gegenwart“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnet wurden	
	Psychologische Diagnostik
Grundlagen der Diagnostik I	Grundlagen der Diagnostik I
Testtheorie	Testtheorie
Psychologische Tests	Psychologische Tests
Diagnostische Urteilsbildung	Diagnostische Urteilsbildung

	Anwendungsbereich: Angewandte Psychologie
Angewandte Psychologie I	Grundlagen und Anwendungsgebiete der Arbeits- und Organisationspsychologie
Angewandte Psychologie II	
(*)	Seminar aus dem Bereich: Arbeitsanalyse und Organisationsdiagnose
(*)	Psychologische Gestaltung und Entwicklung von Arbeit und Organisationen
(*)	Und weitere, von der Studienkommission dem Anwendungsgebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie zugeordnete Lehrveranstaltungen
Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten der Angewandten Psychologie: Gesundheitspsychologie, Pädagogische Psychologie, Pharmakopsychologie, Rechtspsychologie, Rehabilitationspsychologie, Umweltpsychologie, Verkehrspsychologie, Gerontopsychologie, Medienpsychologie und Sportpsychologie	Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission den Anwendungsgebiete (Pädagogische Psychologie, Umweltpsychologie, Rehabilitationspsychologie, Gesundheitspsychologie, Pharmakopsychologie, Forensische Psychologie, Gerontopsychologie, Sportpsychologie) zugeordnet wurden.
	Anwendungsbereich: Klinische Psychologie
Klinische Psychologie I	Grundlagen der Klinischen Psychologie/ Psychotherapie
Klinische Psychologie II	Klinisch-Psychologische Interventionen/Psychotherapie
	Klinisch-Psychologische Störungsbilder
Lehrveranstaltung zu psychologischen und / oder psychotherapeutischen Behandlungsmethoden	Seminar aus dem Bereich: Klinisch psychologische Interventionen
(*)	Seminar aus dem Bereich: Psychische Störungen
Lehrveranstaltung zu psychologischen und / oder psychotherapeutischen Behandlungsmethoden	Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Klinische Psychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete werden.
Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Klinische Psychologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete Lehrveranstaltungen wurden.	
	Psychopathologie
Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen I	Psychopathologie I
Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen I	Psychopathologie II

<p>Kinder- und Jugendpsychiatrie</p> <p>Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete wurden.</p>	<p>Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Psychopathologie“ als „weitere Lehrveranstaltungen“ zugeordnete werden.</p>
	Wahlfach: Grundlagenvertiefung
<p>Seminar zur neueren Fachliteratur</p> <p>Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Systeme der Psychologie der Gegenwart“ als „weiter Lehrveranstaltungen“ zugeordnet wurden und die den Schwerpunkt nicht auf der Vermittlung von Methodenkenntnissen haben</p>	<p>Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Prüfungsfach „Grundlagenvertiefung“ zugeordnet werden.</p>
	Wahlfach: Anwendungsvertiefung
<p>Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission den Prüfungsfächern des zweiten Studienabschnittes zugeordnet wurden und die den Schwerpunkt nicht auf der Vermittlung von Methodenkenntnissen haben.</p>	<p>Lehrveranstaltungen, aus den in § 8, Abs.1, a bis f angegebenen Fächern.</p>

(*) Zu diesen Lehrveranstaltungen sind keine äquivalenten Lehrveranstaltungen im Studienplan 1993 genannt. Wenn von Studierenden inhaltlich äquivalente Lehrveranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Studienrichtung Psychologie absolviert wurden, können diese auf Antrag angerechnet werden.

Qualifikationsprofil des Diplomstudiums der Psychologie an der Universität Innsbruck¹

Das Diplomstudium der Psychologie dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Den Studierenden sollen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die für eine verantwortliche und wissenschaftlich begründete Analyse und Lösung psychologischer Probleme sowie für die Beurteilung der Ziele und Konsequenzen psychologischer Tätigkeiten notwendig sind.

Im ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums sollen die Studierenden in die Problemstellungen und Ergebnisse der psychologischen Grundlagenforschung eingeführt werden und sie sollen Fertigkeiten in der Anwendung psychologischer Forschungsmethoden erwerben. Den Studierenden soll im ersten Studienabschnitt vermittelt werden, innerhalb welcher Paradigmen und aus welchen unterschiedlichen Blickwinkeln die einzelnen Teildisziplinen Problemstellungen der Psychologie erforschen. Dabei sollen sie auch befähigt werden, Fachliteratur zu verstehen und kritisch zu beurteilen. Es soll gezeigt werden, welches wissenschaftlich fundierte Wissen und welche Theorien sich gewinnen lassen², wenn danach gefragt wird,

- * welche Aspekte psychischer Phänomene allen Menschen gemeinsam sind,
- * in welchen Merkmalen/Aspekten sich Individuen oder Menschengruppen von einander unterscheiden und wie die Unterschiede beschrieben und erklärt werden können,
- * welche Wechselwirkungen zwischen sozialer Umwelt, sozialen Beziehungen und sozialen Systemen auf der einen Seite und dem Erleben und Handeln des Menschen auf der anderen Seite bestehen,
- * wie sich psychische Phänomene im Verlauf der Lebensspanne entwickeln, und
- * welche Wechselwirkungen zwischen biologischen und psychischen Prozessen bestehen und wie sich die biologischen Grundlagen evolutionsgeschichtlich entwickelt haben.

Die Unterteilung der Psychologie in einzelne Teildisziplinen ist eine analytisch-didaktische. Sie dient dazu, die Komplexität des Gegenstandes zugunsten von Lehr-, Lern-, und Forschungsaktivitäten zu vereinfachen. Um der Einheit des Gegenstandes gerecht zu werden, ist bei der Vermittlung aller Teildisziplinen vom Prinzip her zu veranschaulichen, wie Prozesse und Strukturen der Motivation, Emotion, Wahrnehmung, Reflexion sowie der sozialen bzw. der materiellen Handlungsausführung ineinander greifen. Darüber hinaus sind - mit unterschiedlichem Akzent - die psychischen, psychophysiologischen und psycho-sozialen Phänomene auch in ihrem Bezug zur sozialen bzw. gegenständlichen Umwelt zu betrachten. Deshalb soll die Vermittlung psychologischen Wissens in allen Teildisziplinen berücksichtigen, welche biologischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedingungen die psychischen Prozesse beeinflussen und wie diese Bedingungen wiederum durch die menschlichen Aktivitäten beeinflusst werden.

¹ In diesem Qualifikationsprofil wird von der Unterscheidung zwischen Wissen/Kenntnissen (= deklaratives Wissen) und Fertigkeiten (= prozessurales Wissen) ausgegangen. In Bezug auf die vermittelten Fertigkeiten, wird weiter zwischen fachspezifischen Fertigkeiten und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen unterschieden.

² Weitere Ausführungen zu den einzelnen Teilbereichen siehe „Lehrinhalte in den Prüfungsfächern“

Der zweite Studienabschnitt soll neben der Vertiefung des Grundlagen- und Methodenwissens in besonderem Maße der Ausbildung in Anwendungsfächern der Psychologie dienen. Die Studierenden sollen schwerpunktmäßig in den Bereichen Psychologische Diagnostik, Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Psychologie auf ihre spätere Berufsausübung vorbereitet werden. Den Studierenden werden Methoden, Forschungsbefunde und Theorien aus wichtigen Anwendungsfeldern der Psychologie vermittelt, wobei in ausgewählten Bereichen vertiefte Kenntnisse erworben werden sollen. Außerdem sollen sie diagnostische Methoden und Interventionsmethoden, die in diesen Anwendungsfeldern häufig eingesetzt werden, kennen lernen. Die Studierenden sollen darüber hinaus lernen, Probleme aus der Praxis zu analysieren und wissenschaftlich begründete Interventionen zu planen. Die AbsolventInnen sollen außerdem für ethische Probleme psychologischer Forschung, Intervention sowie der entsprechenden Anwendungsfelder sensibilisiert werden.

Im Studium der Psychologie wird auf den Erwerb der folgenden Fertigkeiten besonderes Gewicht gelegt:

- * Die Durchführung von Beratungsgesprächen mit unterschiedlichen Klientengruppen
- * Beherrschung von Interventionsstrategien bei ausgewählten Problemen der Klinischen Psychologie, der Arbeits- und Organisationspsychologie, der Pädagogischen Psychologie.
- * Die Erstellung diagnostischer Gutachten (Exploration, Befundhebung, Urteilsbildung, Gutachtenerstellung, Befundvermittlung)
- * Die Befähigung zur Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen

Neben speziellen psychologischen Kenntnissen und Fertigkeiten erwerben die AbsolventInnen eine Reihe von Schlüsselqualifikationen, die auch für Tätigkeiten in anderen Arbeitsfeldern von Nutzen sind:

- * Die wissenschaftliche Ausbildung soll zu einer Verbesserung analytischer Kompetenzen führen, z.B. zur Fähigkeit, komplexe Probleme zu analysieren und zu strukturieren.
- * Das Studium soll zu einer Verbesserung der kommunikativen Kompetenz führen, d.h. zu größerer Kooperations- und Teamfähigkeit, zu einem angemesseneren Umgang mit sozialen Konflikten etc. Damit verbunden sind auch gewisse Beratungs-, Organisation- und Führungskompetenzen, z.B. Leiten von organisationalen Einheiten oder Personalführung, wie die Fähigkeit, individuelle, soziale und organisationale Prozesse zu strukturieren und zu organisieren, z.B. in Form von Projektmanagement, in Form von Betreuung von Selbsthilfegruppen oder selbstregulierten Arbeitsteams.
- * Die vermittelten methodischen Kompetenzen können auch als Schlüsselqualifikation betrachtet werden, da sie in zahlreichen (humanwissenschaftlichen) Bereichen, in denen es um Wissens- und Erkenntnisgenerierung geht, von Nutzen sind.

- * Die erworbenen Fertigkeiten in psychologischem Fremdverstehen, die Auseinandersetzung mit der ethischen und gesellschaftlichen Problematik psychologischer Interventionen, die kritische Reflexion von Normalitätsvorstellungen etc. soll auch zu einer Verbesserung der kognitiv-moralischen Urteilskompetenz führen.
- * Die Ausbildung zur Psychologin bzw. zum Psychologen soll außerdem dazu befähigen, soziale Zusammenhänge, z.B. organisationale, institutionelle, politische, volkswirtschaftliche angemessener zu verstehen.

Die Tätigkeiten und Arbeitsfelder von Absolventen

- * Ein Ziel der psychologischen Arbeit ist die Gestaltung und Verbesserung menschlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen. Dies Ziel soll vor allem durch die Anwendung psychologischen Wissens und den Einsatz verschiedener wissenschaftlich reflektierter psychologischer Fertigkeiten erreicht werden, indem versucht wird, das komplexe psychische Geschehen wissenschaftlich fundiert zu verstehen und zu erklären. Anwendungen finden diese Erkenntnisse in verschiedenen psychologischen Dienstleistungen, die von Einzelpersonen, aber auch sozialen Gruppe (wie Paaren oder Familien) in Anspruch genommen werden. Weiters nutzen zum Beispiel öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Jugendämter, nicht-gewinnorientierte, insbesondere gemeinnützige Organisationen wie z.B. Heime, Kinderdörfer, Sozialeinrichtungen, ebenso Wirtschaftsunternehmen wie z.B. Industriebetriebe, Banken, Werbeagenturen, sowie Institutionen im Freizeitbereich wie z.B. Sportverbände das psychologische Angebot. Sowohl mit diesen Anwendungen, als auch mit Lehre und Forschung erfüllt die Psychologie eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

Die häufigsten Tätigkeitsgebiete von Psychologinnen und Psychologen liegen in folgenden Bereichen:

- * Im Gesundheitswesen, z.B. als Klinischer Psychologe oder Klinische Psychologin, als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin, als Gesundheits-, Neuro- oder RehabilitationspsychologInnen in verschiedenen Beratungsstellen, in klinischen Einrichtungen (Psychosomatische Kliniken, Psychiatrischen Einrichtungen, Neuropsychologischen Institutionen, Rehabilitationszentren). Weiters in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder in Projekten der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- * In der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, z.B. in Firmen als BetriebspsychologInnen oder im Bereich des Personalmanagements, in der Arbeitsmarktverwaltung, in Unternehmens- und Personalberatungsfirmen, in Werbeagenturen, in Arbeitgeber- bzw. in Arbeitnehmerinstitutionen, in freier Praxis.
- * In der Pädagogischen Psychologie, z.B. in Schulbehörden als SchulpsychologInnen, in Jugendämtern, in Erziehungsberatungsstellen.
- * An der Universität in Forschung und Lehre, in der Studentenberatung.
- * In der Verkehrspsychologie in verkehrspsychologischen Forschungseinrichtungen, im Kuratorium für Verkehrssicherheit.

- * In der Justiz, z.B. als GerichtspsychologInnen, GefängnispsychologInnen, im Rahmen von Resozialisationsmaßnahmen, im Justizministerium.
- * In der Erwachsenenbildung in Einrichtungen zur beruflichen Umschulung und Weiterbildung, in freier Praxis.
- * Im Bundesheer und in der Sportpsychologie.

Lehrinhalte in den einzelnen Prüfungsfächern

Das Studium der Psychologie soll in den einzelnen Prüfungsfächern des ersten und zweiten Studienabschnittes folgende grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Teilbereichen vermitteln.

Einführung in das Studium der Psychologie:

Studium und Berufsfelder sowie rechtliche und berufsethische Aspekte psychologischer Tätigkeit; Übersicht wissenschaftlichen Arbeitens; geschichtliche Entwicklung der wissenschaftlichen Psychologie und Paradigmenwechsel.

Allgemeine Psychologie:

Generelle und fundamentale Regelmäßigkeiten des Erlebens und Verhaltens und den zugrundeliegenden Strukturen und Prozessen verschiedener psychischer Funktionsweisen: Wahrnehmen, Gedächtnis, Denken, Lernen, Sprache, Bewusstsein und Handeln als allgemeine kognitive Fähigkeiten des Menschen, Motivation und Emotion als allgemeine psychische Grundlagen des menschlichen Erlebens und Verhaltens.

Methodenlehre:

Überblick über den Gesamtbereich psychologischer Forschungs- und Erkenntnismethoden und deren Bewertung; Planung von Untersuchungen, Datenerhebung und statistische Datenverarbeitung, Darstellung und Interpretation von Untersuchungsergebnissen; Einführung in Fragebogen- und Interviewmethoden, quantitative und qualitative Verfahren, Methoden der Beobachtung.

Entwicklungspsychologie:

Entstehung und Veränderung psychischer Funktionen über die gesamte Lebensspanne hinweg; Beschreibung und Erfassung von Entwicklungsprozessen; Analyse biologischer, kognitiver, sozialer, emotionaler und kultureller Determinanten von Entwicklungsprozessen.

Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie:

Erfassung, Beschreibung und Erklärung interindividueller Unterschiede in psychischen Prozessen und Merkmalen; Erklärung der Veränderung von Unterschieden z.B. in Bezug zu Geschlecht, Anlage und Umwelt Entstehen der Person und Analyse der Besonderheit der Person; personenspezifische Lernbedingungen

Sozialpsychologie:

Psychologische Aspekte der Kommunikation und Interaktion zwischen Personen in sozialen Gruppen und in Bezug zu sozialen Systemen; Entstehung und Veränderung von Einstellungen, Vorurteile und Diskriminierung, zwischenmenschliche Beziehungen und Gruppenprozesse, Konformität, Gerechtigkeit und soziale Konflikte, prosoziales Verhalten, Aggression und Gewalt.

Biologische Psychologie:

Analyse biologischer Grundlagen psychischer Funktionen; anatomische, physiologische, neurochemische Grundlagen sowie kognitiv-neurowissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug zu psychischen Funktionen, deren Störungen und deren Entwicklung; Grundlagen der Neuropsychologie; Einführung in die Humanethologie.

Methodenvertiefung:

Vertiefung der Kenntnisse aus Teilgebieten der Methoden der Psychologie.

Psychologische Diagnostik:

Theoretische und methodische Grundlagen psychologisch-diagnostischer Verfahren sowie deren kritische Bewertung; diagnostische Kompetenz in unterschiedlichen Anwendungsbereichen zur Entwicklung unterschiedlicher diagnostischer Strategien; diagnostische Urteilsbildung und Gutachtenerstellung.

Klinische Psychologie:

Die Klinische Psychologie befasst sich mit der Entstehung, Diagnose und Behandlung psychischer Störungen. Das Ziel dieses Faches ist deshalb die Vermittlung von Grundkenntnissen der Erscheinungsweise, von ätiologischen Theorien sowie von Behandlungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Störungsbilder. Weiter soll ein Überblick über psychodiagnostische Modellvorstellungen, diagnostisches Vorgehen und über gängige Klassifikationssysteme psychischer Störungen gewonnen werden.

Angewandte Psychologie:

Übersicht zur Arbeits- und Organisationspsychologie; Arbeitsanalyse und Organisationsdiagnose; Psychologische Gestaltung und Entwicklung von Arbeit und Organisationen; weitere Teilgebiete der Angewandten Psychologie.

Psychopathologie:

Grundkenntnisse über die häufigsten Psychopathologien bzw. psychiatrischen Erkrankungen einschließlich deren Systematik und Ätiologie, ihres Verlaufs und der Behandlungs- und Therapieformen. Erarbeitung jener medizinisch/ -psychiatrischer Aspekte, die für die klinisch-psychologische Tätigkeit bedeutsam sind.

Grundlagenvertiefung:

Vertiefung der Kenntnisse aus Teilgebieten der Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes ausgenommen Methodenvertiefung.

Anwendungsvertiefung:

Vertiefung der Kenntnisse aus Teilgebieten der Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes.